

L1 Digital SICAV

Satzung inklusive teilfondsspezifischer Anhänge

**AIF nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform der
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital**

(nachfolgend der „AIF“)

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann)

In Kraft: 3. April 2024

AIFM

1741 Fund Management AG

Austrasse 59
LI-9490 Vaduz

1741 | FUND
MANAGEMENT

Asset Manager

L1 Digital AG

Limmatquai 1
CH-8001 Zürich

L1D
L1 Digital

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Diese Satzung sowie der Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM und des AIF" (im Folgenden: Anhang A) und der Anhang B "Teilfonds im Überblick" (im Folgenden: Anhang B) bilden eine wesentliche Einheit und werden als konstituierende Dokumente bezeichnet. Der Erwerb von Anlegeraktien des AIF erfolgt auf der Basis dieser konstituierenden Dokumente. Mit dem Erwerb der Anlegeraktien gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Wesentliches Gründungsdokument des AIF ist die Satzung inklusive Anhang A und Anhang B. Die Satzung inklusive Anhang A und Anhang B wurde durch die FMA autorisiert.

Die Teilfonds des AIF richten sich an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) und/oder Privatanleger. Die Anlegerzielgruppe ist jeweils pro Teilfonds im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ im jeweiligen Abschnitt „Profil des Typischen Anlegers“ spezifiziert. Grundsätzlich erstellt der AIFM die Vertriebsinformationen gemäss AIFMG und stellt diese dem Anleger zur Verfügung. Die Vertriebsinformationen werden in separaten Dokumenten zur Verfügung gestellt. Richtet sich der jeweilige Teilfonds ausschliesslich an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) wird entsprechend kein Basisinformationsblatt für den betreffenden Teilfonds erstellt.

Diese Satzung stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anlegeraktien des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in dieser Satzung oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anlegeraktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Art. Art. 66 "Steuervorschriften" erläutert. In Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" sind Informationen bezüglich des Vertriebs an professionelle Anleger in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anlegeraktien des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anlegeraktien im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Diese Satzung, der Anhang A , der Anhang B und sofern anwendbar das Basisinformationsblatt und die Vertriebsinformationen sowie der neueste Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger beim AIFM, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Website des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li als Publikationsorgan des AIF erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum AIF sind im Internet unter www.lafv.li und beim AIFM innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

HINWEIS FÜR ANLEGER/VERKAUFSBESCHRÄNKUNG	2
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
ART. 1 FIRMA DER INVESTMENTGESELLSCHAFT	5
ART. 2 SITZ DES AIF	5
ART. 3 ZWECK DES AIF	5
ART. 4 DAUER DES AIF	5
ART. 5 AIFM	5
ART. 6 AUFGABENÜBERTRAGUNG	6
ART. 7 VERWAHRSTELLE	6
ART. 8 PRIMEBROKER	6
ART. 9 WIRTSCHAFTSPRÜFER DES AIFM	6
ART. 10 WIRTSCHAFTSPRÜFER DES JEWEILIGEN TEILFONDS	6
II. ORGANISATION DES AIF	6
ART. 11 RECHTE DER GENERALVERSAMMLUNG	7
ART. 12 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	7
ART. 13 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	7
ART. 14 EINBERUFUNG	7
ART. 15 ORGANISATION	7
ART. 16 BESCHLUSSFASSUNG UND STIMMRECHT	7
ART. 17 ZUSAMMENSETZUNG	8
ART. 18 SELBSTKONSTITUTION	8
ART. 19 AUFGABEN	8
ART. 20 BESTIMMUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	8
ART. 21 VERSAMMLUNG UND BESCHLUSSFASSUNG	8
ART. 22 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG DES AIF	9
ART. 23 INTERESSENKONFLIKTE	9
ART. 24 AUFGABE UND ERNENNUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS DES AIFS	9
III. GESELLSCHAFTSKAPITAL UND AKTIEN	9
ART. 25 GESELLSCHAFTSKAPITAL	9
ART. 26 AKTIEN	9
IV. VERTRIEB	10
ART. 27 VERTRIEBSINFORMATIONEN/VERKAUFSRESTRIKTIONEN	10
ART. 28 PROFESSIONELLER ANLEGER/PRIVATANLEGER	11
V. STRUKTURMASSNAHMEN	12
ART. 29 ALLGEMEINES	12
ART. 30 VERSCHMELZUNG	12
ART. 31 ANLEGERINFORMATION, ZUSTIMMUNG UND ANLEGERRECHTE	13
ART. 32 KOSTEN DER VERSCHMELZUNG	13
ART. 33 UMGESTALTUNG EINES MASTER- ODER FEEDER-AIF IN EINEN AIF UND UMGEKEHRT	13
VI. AUFLÖSUNG DES AIF, SEINER TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN	13
ART. 34 BESCHLUSS ZUR AUFLÖSUNG	13
ART. 35 GRÜNDE FÜR DIE AUFLÖSUNG	14
ART. 36 KOSTEN DER AUFLÖSUNG	14
ART. 37 AUFLÖSUNG UND KONKURS DES AIF	14
ART. 38 AUFLÖSUNG UND KONKURS DES AIFM BZW. DER VERWAHRSTELLE	14
ART. 39 KÜNDIGUNG DES BESTIMMUNGSVERTRAGES ODER DES VERWAHRSTELLENVERTRAGES	14
VII. BILDUNG VON TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN	15
ART. 40 BILDUNG VON TEILFONDS	15
ART. 41 DAUER DER EINZELNEN TEILFONDS	15
ART. 42 BILDUNG VON ANTEILSKLASSEN	15
VIII. ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN	15
ART. 43 ANLAGEZIEL	15
ART. 44 ANLAGEPOLITIK	15
ART. 45 RECHNUNGS-/REFERENZWÄHRUNG	15
ART. 46 PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGER	16

ART. 47	ZUGELASSENE ANLAGEN.....	16
ART. 48	NICHT ZUGELASSENE ANLAGEN.....	16
ART. 49	ANLAGEGRENZEN	16
ART. 50	BEGRENZUNG DER KREDITAUFNAHME SOWIE VERBOT DER KREDITGEWÄHRUNG UND BÜRGSCHAFT	16
ART. 51	DERIVATEEINSATZ, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	16
IX.	RISIKOHINWEISE.....	17
ART. 52	AIF-SPEZIFISCHE RISIKEN.....	17
ART. 53	ALLGEMEINE RISIKEN.....	17
X.	BEWERTUNG UND ANTEILSGESCHÄFT.....	20
ART. 54	BERECHNUNG DES NAV PRO ANLEGERAKTIE.....	21
ART. 55	AUSGABE VON ANLEGERAKTIEN	22
ART. 56	RÜCKNAHME VON ANLEGERAKTIEN.....	22
ART. 57	UMTAUSCH VON ANLEGERAKTIEN	23
ART. 58	AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NAV UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON ANLEGERAKTIEN.....	24
ART. 59	LATE TRADING UND MARKET TIMING	25
ART. 60	VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	25
XI.	KOSTEN UND GEBÜHREN	26
ART. 61	EINMALIGE KOSTEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DER ANLEGER	26
ART. 62	LAUFENDE GEBÜHREN	26
ART. 63	GRÜNDUNGSKOSTEN.....	28
XII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
ART. 64	VERWENDUNG DER ERTRÄGE.....	28
ART. 65	ZUWENDUNGEN.....	29
ART. 66	STEUERVORSCHRIFTEN.....	29
ART. 67	INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER/PUBLIKATIONSORGAN.....	30
ART. 68	BERICHTE.....	30
ART. 69	GESCHÄFTSJAHR.....	30
ART. 70	ÄNDERUNGEN DER SATZUNG	30
ART. 71	VERJÄHRUNG	30
ART. 72	ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBENDE SPRACHE	31
ART. 73	ALLGEMEINES	31
ART. 74	INKRAFTTRETEN	31
ANHANG A:	ORGANISATIONSSTRUKTUR DES AIFM UND DES AIF	32
1.	DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DES AIFM	32
2.	DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DES AIF / SICAV	32
ANHANG B:	TEILFONDS IM ÜBERBLICK – LAYER1 MULTI MANAGER FUND	33
ANHANG C:	SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER	46
ANHANG C1:	SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER SCHWEIZ	47
ANHANG C2:	SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER DEUTSCHLAND	48

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Satzung sowie der Anhang A und der Anhang B bilden eine wesentliche Einheit. Die Satzung, der Anhang A und Anhang B sind vollständig abgedruckt. Die Satzung, der Anhang A und Anhang B können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Satzung, des Anhangs A sowie des Anhangs B bedürfen der vorherigen Autorisierung durch die FMA.

Jede Änderung der Satzung, des Anhangs A sowie des Anhangs B wird im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich.

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, dem AIF und des AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft oder die Anstalt.

Der AIF ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds können gemäss ihrer spezifischen Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anlegeraktien dieser Teilfonds bzw. Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anlegeraktien des AIF (der „Anleger“), des AIF, des AIFM und der Verwahrstelle sind durch die vorliegende Satzung geregelt.

Mit dem Erwerb von Anlegeraktien eines oder mehrerer Teilfonds anerkennt jeder Anleger die Satzung, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIF, des AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft

Unter der Firma L1 Digital SICAV (der „AIF“) wurde am 21. Februar 2019 eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) gegründet.

Art. 2 Sitz des AIF

Gesellschaftssitz des AIF ist Vaduz im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck des AIF

Ausschliesslicher Zweck des AIF ist die Anlage des von einer Anzahl von Anlegern eingesammelten Kapitals zu deren Nutzen gemäss der hierin festgelegten Anlagestrategie.

Der AIF kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die er zur Erreichung seines Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

Art. 4 Dauer des AIF

Der AIF ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Art. 5 AIFM

1741 Fund Management AG (im Folgenden: AIFM), Austrasse 59, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Öffentlichkeitsregister-Nummer FL-0002.456.004.7.

Der AIF wird vom AIFM, der in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend der vorliegenden Satzung fremdverwaltet. Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger und gemäss den Bestimmungen der Satzung sowie des Anhangs B.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der Bestimmungen der Satzung sowie des Anhangs B zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 7 Verwahrstelle

Der AIFM hat für jeden Teilfonds eine Verwahrstelle in Liechtenstein bestellt. Weitere Angaben zur Verwahrstelle finden sich im Anhang A und Anhang B zu dieser Satzung.

Die Verwahrstelle verwahrt das Vermögen für Rechnung des einzelnen Teilfonds. Sie kann es mit Zustimmung des AIFM ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen. Die Aufgaben der Verwahrstelle bestehen zudem in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und zur Übertragung von Anlegeraktien sowie in der Führung des Anteilsregisters sowie Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung. Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des einzelnen Teilfonds und (ii) die Verwahrung vom AIFM anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des einzelnen Teilfonds und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Verwahrstelle wird sich den Bestimmungen betreffend den Foreign Account Tax Compliance Act (im Folgenden: FATCA), insbesondere den Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens zwischen Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar, unterziehen und sich, soweit erforderlich, bei der US-Steuerbehörde als an FATCA teilnehmendes Institut anmelden.

Art. 8 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Für jeden Teilfonds kann ein Primebroker von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden. Weitere Angaben finden sich im Anhang A und Anhang B zu dieser Satzung.

Art. 9 Wirtschaftsprüfer des AIFM

Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan.

Der AIFM hat seine Geschäftstätigkeit durch einen von ihm unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

Art. 10 Wirtschaftsprüfer des jeweiligen Teilfonds

Die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Teilfonds ist durch einen von ihm unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen. Der AIFM hat für jeden Teilfonds einen Wirtschaftsprüfer bestellt. Weitere Angaben zum Wirtschaftsprüfer finden sich im Anhang A und Anhang B zu dieser Satzung.

II. Organisation des AIF

Die Organe des AIF sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer.

A. Generalversammlung

Art. 11 Rechte der Generalversammlung

Oberstes Organ des AIF ist die Generalversammlung.
Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers;
2. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden;
4. die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion des AIF;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Ausnahme der teilfondsspezifischen Anhänge, wobei die einfache Mehrheit genügt (es bedarf allerdings der vorherigen Genehmigung durch die FMA); und
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung

Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach Art. 26 dieser Satzung.

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 14 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat gemäss Gesetz, internen Richtlinien und Satzung einberufen. Bei Unzustellbarkeit erfolgen die Mitteilungen durch Publikation im Liechtensteiner Volksblatt.

Die Generalversammlung muss auf Antrag von Gründeraktionären, welche mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Aktien des AIF repräsentieren, zusammentreten.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art. 15 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 16 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

B. Verwaltungsrat

Art. 17 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Bei den Mitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen wovon eines der AIFM oder eine vom AIFM entsandte Person ist.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 18 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Art. 19 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung des AIF sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt den AIF nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ des AIF oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen AIFM und eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie Anlageausschüsse je Teilfonds zu benennen.

Art. 20 Bestimmung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Vertrag einen AIFM für die Geschäftsführung zu bestimmen. Das Gleiche gilt auch für einen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenen AIFM, der über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen darf.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind die Festlegung der Anlagepolitik je Teilfondsvermögen, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien sowie Entscheidungen über Strukturmassnahmen einzelner Teilfondsvermögen oder Anteilklassen.

Art. 21 Versammlung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung des AIF

Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweit, wobei die Zweitunterschrift in jedem Fall durch den AIFM bzw. die von ihm entsandte Person zu leisten ist. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung.

Art. 23 Interessenkonflikte

Der AIF muss so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten, die den Interessen des AIF oder denen der Kunden schaden, möglichst gering ist und, sofern es dennoch zu Konflikten kommt, diese erkannt und angemessen behandelt werden. Dabei sind insbesondere Interessenkonflikte zwischen dem AIFM, seinen Kunden, AIF, Anlegern und gegebenenfalls Primebrokern - jeweils im Verhältnis zum AIFM und untereinander - zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie das Interessenkonflikt-Manual des AIFM. Das Interessenskonflikt-Manual kann auf Anfrage im Fall begründeter Interessen kostenlos angefordert werden.

C. Wirtschaftsprüfer des AIF

Art. 24 Aufgabe und Ernennung des Wirtschaftsprüfers des AIFs

Die Kontrolle der Jahresberichte des AIF ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Der Wirtschaftsprüfer ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

III. Gesellschaftskapital und Aktien

Art. 25 Gesellschaftskapital

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) des AIF lautet bei Gründung auf EURO (EUR) 50'000. Die Rechnungswährung der einzelnen Teilfonds ist in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Aktien an bisherige Aktionäre oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche, gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Aktien erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei der Ausgabe neuer Aktien entfällt das Bezugsrecht bestehender Aktionäre.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 26 Aktien

Gründeraktien sind Namenaktien mit einem Nennwert von EURO (EUR) 1'000.- das Stück, die an die Gründer des AIF ausgegeben werden. Sie verbriefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung.

Anlegeraktien sind Inhaberaktien ohne Nennwert, die an das Publikum ausgegeben werden. Sie verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens des AIF.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien oder von Namenaktien in Inhaberaktien beschliessen.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Die Anlegeraktien werden in der durch den AIF bestimmten und im teilfondsspezifischen Anhang der Satzung genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

Der AIF kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Arten der Anlegeraktien werden für den jeweiligen Teilfonds im teilfondsspezifischen Anhang der Satzung angegeben.

Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird eine Sammelverwahrung der Anlegeraktien vorgenommen.

Bei Ausgabe neuer Anlegeraktien besteht kein generelles Bezugsrecht.

Alle Anlegeraktien eines Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorzusehen. Die Anteilsklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anlegeraktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilsklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilsklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im teilfondsspezifischen Anhang der Satzung Erwähnung.

IV. Vertrieb

Art. 27 Vertriebsinformationen/Verkaufsrestriktionen

Die Teilfonds des AIF richten sich an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) und/oder Privatanleger. Die Anlegerzielgruppe ist jeweils pro Teilfonds im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ im jeweiligen Abschnitt „Profil des Typischen Anlegers“ spezifiziert. Grundsätzlich erstellt der AIFM die Vertriebsinformationen gemäss AIFMG und stellt diese dem Anleger zur Verfügung. Die Vertriebsinformationen werden in separaten Dokumenten zur Verfügung gestellt. Richtet sich der jeweilige Teilfonds ausschliesslich an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) wird entsprechend kein Basisinformationsblatt erstellt.

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor Erwerb der Anlegeraktien des AIF im Publikationsorgan des AIF zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anlegeraktien erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte bzw. erforderlich ist. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anlegeraktien gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anlegeraktien des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Anlegeraktien des AIF dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Die Anlegeraktien wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anlegeraktien dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anlegeraktien in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anlegeraktien werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Der AIFM wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anlegeraktien weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anlegeraktien wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieser Satzung bzw. die Vorteile der Anlegeraktien entschieden.

Diese Satzung darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieser Satzung und das Angebot der Anlegeraktien können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anlegeraktien des AIF dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Der AIF darf somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder

US Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anlegeraktien des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Art. 28 Professioneller Anleger/Privatanleger

Professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID)

Ein professioneller Anleger ist ein Anleger, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Anleger angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

Kategorien von Anlegern, die als professionelle Anleger angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind:
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften

- e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
- Bilanzsumme: 20'000'000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40'000'000 EUR,
 - Eigenmittel: 2'000'000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.
- Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Anleger angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Anleger zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Anleger einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Anleger eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Anleger vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Anleger auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.
- Es obliegt dem als professioneller Anleger eingestuften Anleger, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.
- Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Anleger eingestufte Anleger eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Anleger zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.
5. Anleger, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) auf Antrag als professionelle Anleger behandelt werden können.

Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

V. Strukturmassnahmen

Art. 29 Allgemeines

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen. Insbesondere ist es möglich, AIF auf OGAW nach den Bestimmungen des UCITSG zu verschmelzen.

Ebenso ist es möglich, den AIF bzw. dessen Teilfonds und Anteilklassen zu spalten.

Art. 30 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds verschmolzen werden.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die depotführenden Stellen der Anleger stellen spätestens 30 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger zur Verfügung. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für den AIF, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer oder der Verwahrstelle geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der NAV's des übernommenen und des aufnehmenden AIF zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anlegeraktien an dem neuen AIF, die dem Wert seiner Anlegeraktien an dem übertragenden AIF entspricht. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der FMA statt.

Art. 31 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen im Publikationsorgan des AIF. Lediglich für die Herbeiführung der Verzichtswirkung oder der Verwirkung nach Art. 43 AIFMV erfolgt die Publikation mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares).

Der Verschmelzungsplan hat die Angaben gemäss Art. 81 AIFMG zu enthalten.

Bei AIF die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, wird auf einen Bericht der Verwahrstelle oder des Wirtschaftsprüfers i.S.v. Art. 83 AIFMG verzichtet.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 84 und 85 AIFMG ermöglichen. Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, ist keine Anlegerinformation zu erstellen.

Art. 32 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten AIF noch den Anlegern angelastet.

Für andere Strukturmassnahmen nach Art. 90 AIFMG gilt dies sinngemäss.

Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 AIFMG Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem Vermögen des AIF angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anlegeraktie anzugeben, sofern auf die Anlegerinformation nicht gänzlich verzichtet wurde.

Art. 33 Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF und umgekehrt

Für die Umgestaltung eines Feeder- oder Master-AIF in einen AIF und umgekehrt gelten die Bestimmungen zu den Strukturmassnahmen analog.

VI. Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und Anteilklassen

Art. 34 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF oder einen Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilklasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Auflösung im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anlegeraktien mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Der AIFM ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anlegeraktien dieser Klasse zu ihrem dann gültigen NAV zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von dem AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Art. 35 Gründe für die Auflösung

Soweit das Vermögen des AIF einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anlegeraktien des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum NAV (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 36 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des AIF oder eines Teilfonds.

Art. 37 Auflösung und Konkurs des AIF

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIF nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem Gesellschaftsvermögen aufgelöst. Der AIF oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Art. 38 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der AIF oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Art. 39 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen dem AIF und dem diesen verwaltenden AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung des AIF von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

VII. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 40 Bildung von Teilfonds

Der AIF besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Die Satzung inklusive Anhang B ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anlegeraktien beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Die Anlegeraktien werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Art. 41 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B.

Art. 42 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM ist ermächtigt, für jeden Teilfonds verschiedene Anteilsklassen zu bilden sowie bestehende Anteilsklassen aufzulösen oder zusammenzulegen.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden bzw. einer Kombination dieser Merkmale und Rechte von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anlegeraktien aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anlegeraktien der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B genannt.

Die Anlegeraktien werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

VIII. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 43 Anlageziel

Das teilfondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B beschrieben.

Art. 44 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B enthalten sind.

Art. 45 Rechnungs-/Referenzwährung

Die Rechnungswährung des einzelnen Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der NAV der Anteilsklassen

berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

Art. 46 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des jeweiligen Teilfonds ist in Anhang B beschrieben.

Art. 47 Zugelassene Anlagen

Die zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B aufgeführt. Allfällige Beschränkungen befinden sich ebenfalls in Anhang B.

Art. 48 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B aufgeführt. Allfällige Einschränkungen befinden sich ebenfalls in Anhang B.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anlegeraktien des AIF angeboten und verkauft werden.

Art. 49 Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B aufgeführt.

Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen:

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B genannten Zeitraumes erreicht werden.

Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen:

- a) Das Vermögen des AIF muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten und Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
- b) Bei der Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
- c) Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem AIF unverzüglich ersetzt werden.

Art. 50 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

- a) Der AIF darf weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den AIF noch die Anleger. Die Wertschriftenleihe und der Erwerb von Termin-Kontrakten gelten nicht als Kreditgewährung;
- b) Ob und in welchem Umfang der AIF Kredite aufnehmen darf und allenfalls weitere Ausführungen zur Kreditaufnahme sind im Anhang B aufgeführt; und
- c) Die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit ausgereicht wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.

Art. 51 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahme, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG und sind im Anhang B je Teilfonds erläutert.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagementverfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den AIF genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Wertpapierentlehnung (Securities Borrowing)

Ob und in welchem Umfang Wertpapierentlehnungen getätigt werden und allenfalls weitere Ausführungen zur Wertpapierentlehnung sind im Anhang B aufgeführt.

Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Ob und in welchem Umfang Wertschriftenleihen getätigt werden und allenfalls weitere Ausführungen zur Wertpapierleihe sind in Anhang B aufgeführt.

Pensionsgeschäfte

Ob und in welchem Umfang Pensionsgeschäfte getätigt werden und allenfalls weitere Ausführungen zu Pensionsgeschäften sind im Anhang B aufgeführt.

IX. Risikohinweise

Art. 52 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anlegeraktien ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anlegeraktien gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die AIF-spezifischen Risiken des jeweiligen Teilfonds befinden sich in Anhang B.

Art. 53 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den AIF-spezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen im jeweiligen Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u. a. Aktien- und Anleihensmarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anlegeraktien verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anlegeraktien des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die in der vorliegenden Satzung enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der einzelne Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der AIFM muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den AIF führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihrer Unterverwahrstellen/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihrer Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens des Teilfonds bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens des Teilfonds abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens des Teilfonds mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So

können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das AIFMG und den in der Satzung vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den jeweiligen Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Teilfonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung des Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zutragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anlegeraktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall – bei einem Konkurs – kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des Teilfonds durch eine Änderung der Satzung inklusive Anhang B jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung der Satzung

Die Investmentgesellschaft behält sich in der Satzung das Recht vor, die Bedingungen der Satzung zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss der Satzung möglich, den AIF bzw. den einzelnen Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIF zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Investmentgesellschaft die Rücknahme ihrer Anlegeraktien gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Investmentgesellschaft kann die Rücknahme der Anlegeraktien jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anlegeraktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen "Aussetzung der Berechnung des NAV und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anlegeraktien"). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Asset Managers kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen des Teilfonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit der Teilfonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Nachhaltigkeitsrisiko

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können direkt einen Einfluss auf den Wert der Anlagen ausüben, indem sie andere für den Teilfonds relevante Risiken, wie beispielsweise Marktrisiko, Kredit- und Gegenparteiisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko oder operationelles Risiko verstärken. Nachhaltigkeitsrisiken können unter anderem zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf den Wert des Unternehmens auswirken.

Der Portfoliomanager berücksichtigt im Rahmen der Anlageentscheidungen, wie auch fortlaufend während der Investitionsdauer der Anlagen etwaige Nachhaltigkeitsrisiken. Im Rahmen der Anlageentscheidungen für den Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts of investment decisions on sustainability factors – PAI) gemäss den Kriterien der EU-Taxonomie Verordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten noch nicht berücksichtigt, da die dazu erforderliche systematische Datengrundlage zurzeit noch fehlt und mangels einer entsprechenden Offenlegung bei den Zielinvestments die direkte Durchführung einer adäquaten Prüfung der potentiell wichtigsten nachteiligen Auswirkungen derzeit noch nicht möglich ist.

X. Bewertung und Anteilsgeschäft

Die Anleger sind am Vermögen des Teilfonds nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anlegeraktien beteiligt.

Die Anlegeraktien sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anlegeraktien anerkennt der Anleger die Satzung sowie den Anhang A und Anhang B. Anleger, Erben oder

sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF bzw. des Teilfonds nicht verlangen. Die Details zum jeweiligen Teilfonds werden im Anhang A und Anhang B beschrieben.

Alle Anlegeraktien des Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 42 der Satzung innerhalb der Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte des Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die vom Teilfonds eingegangen werden. Mit dem Erwerb von Anlegeraktien des Teilfonds anerkennt jeder Anleger die Satzung inkl. Anhang A und Anhang B, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIF, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 54 Berechnung des NAV pro Anlegeraktie

Der NAV pro Anlegeraktie des Teilfonds/einer Anteilklasse wird von dem AIFM oder einem von ihm Beauftragten am jeweiligen Bewertungstag, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Der NAV einer Anlegeraktie des Teilfonds bzw. einer Anteilklasse des Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anlegeraktien der entsprechenden Anteilklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anlegeraktien auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Das jeweilige Netto-Teilvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist;
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet;
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente könnten unter den in der Satzung beschriebenen Voraussetzung nach der Abschreibungsmethode bewertet werden;
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter dessen Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;
5. OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt;
6. Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anlegeraktien die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anlegeraktien ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsmodellen festlegt;
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt;
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anlegeraktien des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die

notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 55 Ausgabe von Anlegeraktien

Anlegeraktien können gemäss Anhang B erworben werden, und zwar zum NAV je Anlegeraktie der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anlegeraktien sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingereicht werden. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabebetrag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B zu entnehmen.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anlegeraktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntem NAV pro Anlegeraktie abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anlegeraktien anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anlegeraktien über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anlegeraktien betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anlegeraktien verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang B zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anlegeraktien fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anlegeraktien können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des Teilfondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder der AIF und/oder der AIFM und/oder die Vertriebsberechtigten können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anlegeraktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstelle.

Die Ausgabe von Anlegeraktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anlegeraktien eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anlegeraktien werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Anlegeraktien kann in Anwendungsfällen von Art. 58 eingestellt werden.

Art. 56 Rücknahme von Anlegeraktien

Anlegeraktien werden zum Annahmeschluss Anteilsgeschäft gemäss Anhang B zurückgenommen, und zwar zum NAV je Anlegeraktie der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für

bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang B zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anlegeraktien innerhalb der in Anhang B genannten Frist nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anlegeraktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren.

Anlegeraktien können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sachauslage oder redemption in kind) zurückgegeben werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für seinen zusätzlichen Aufwand zu Lasten des betreffenden Anlegers zu erheben. Bei der Auflösung des jeweiligen Teilfonds hat der AIFM das Recht ohne Zustimmung des Anlegers, die Liquidationsteilzahlungen bzw. die Liquidationsschlusszahlung gegen Übertragung von Anlagen vorzunehmen (Sachauslage oder redemption in kind).

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu bewerten. Bei Sachauslagen muss die Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung des AIFM ein Interesse der bestehenden Anleger des Teilfonds an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Teilfondsvermögens verbucht werden.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Anlegeraktie.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anlegeraktien oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anlegeraktien in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können Anlegeraktien gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder eines oder mehrere Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

- ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anlegeraktien „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anlegeraktien nicht erfüllt oder
- die Anlegeraktien in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anlegeraktien nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anlegeraktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes NAV pro Anlegeraktie abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anlegeraktien kann in Anwendungsfällen von Art. 58 eingestellt werden.

Art. 57 Umtausch von Anlegeraktien

Der Umtausch sämtlicher Anlegeraktien oder eines Teils derselben in Anlegeraktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung massgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr zugunsten des Empfängers und in der Höhe die im Anhang B des jeweiligen Teilfonds angegeben ist, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anlegeraktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein

Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschgebühr erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang B zur Satzung erwähnt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann ein Umtausch von Anlegeraktien einer Anteilsklasse in Anlegeraktien einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Ein Umtausch von Anlegeraktien in eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anlegeraktien der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Falls ein Umtausch von Anlegeraktien für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilklasse in dem Anhang B erwähnt.

Die Anzahl der Anlegeraktien, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anlegeraktien der allfälligen Anteilklasse, in welche umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anlegeraktien der allfälligen Anteilklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anlegeraktien

D = Devisenwechsellkurs zwischen allfälliger Anteilklassen. Wenn beide Anteilklassen in der gleichen Referenzwährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anlegeraktien der allfälligen Anteilklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Umtausch von Anlegeraktien in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für einen Teilfonds bzw. eine Anteilklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des AIFM bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

- ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anlegeraktien „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anlegeraktien erfüllt, oder
- die Anlegeraktien in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anlegeraktien nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anlegeraktien auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes NAV pro Anlegeraktie abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anlegeraktien kann in Anwendungsfällen von Art. 58 eingestellt werden.

Art. 58 Aussetzung der Berechnung des NAV und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anlegeraktien

Der AIFM kann die Berechnung des NAV und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anlegeraktien eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Teilfonds undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anlegeraktien fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anlegeraktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anlegeraktie eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anlegeraktien werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anlegeraktien ausgesetzt ist, werden keine neuen Anlegeraktien dieses Teilfonds ausgegeben. Das Umtauschen von Anlegeraktien, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Anlegeraktien eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem Vermögen des Teilfonds ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anlegeraktien auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des NAV abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 59 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden NAV basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anlegeraktien desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des NAV des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 60 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

XI. Kosten und Gebühren

Art. 61 Einmalige Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anlegeraktien verursacht, kann der AIFM auf den NAV der neu emittierten Anlegeraktien zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B erheben.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anlegeraktien erhebt der AIFM auf den NAV der zurückgegebenen Anlegeraktien zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse erhebt der AIFM auf den NAV des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Umtauschgebühr zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland gemäss Anhang B.

Art. 62 Laufende Gebühren

Vom Vermögen abhängige Gebühren:

Verwaltungsvergütung (Administration Fee)

Der AIFM stellt für das Risikomanagement und Administration der jeweiligen Teilfonds eine jährliche Vergütung gemäss Anhang B in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich erhoben. Die Höhe der Verwaltungsvergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Vermögensverwaltungsvergütung (Asset Management Fee)

Sofern ein Asset Manager vertraglich verpflichtet wurde, erhält dieser eine Vergütung gemäss Anhang B. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich erhoben. Daneben kann der Asset Manager aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die Höhe der Vermögensverwaltungsvergütung und der Performance Fee je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Anlageberatervergütung (Advisory Fee)

Die Vergütung des Anlageberaters ist grundsätzlich in der Vermögensverwaltungsvergütung enthalten. Dem einzelnen Teilfonds entsteht hierdurch keine zusätzliche Belastung. Die Höhe der Vermögensverwaltungsvergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Ist die Anlageberatervergütung nicht in der Vermögensverwaltungsvergütung enthalten, so wird deren Höhe im Anhang B separat offengelegt. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich erhoben. Die Höhe der Anlageberatervergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Verwahrstellenvergütung (Custodian Fee)

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung gemäss Anhang B. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich erhoben. Die Höhe der Verwahrstellenvergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Vertriebsstellenvergütung (Distributor Fee)

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, erhält diese eine Vergütung gemäss Anhang B. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich erhoben. Die Höhe der Vertriebsstellenvergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Der AIFM und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- Domizilgebühren und –kosten für den AIF in Liechtenstein;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses AIF erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anlegeraktien anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem jeweiligen Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird;
- Kosten im Rahmen der Bewertung besonderer Investments (z.B. Gutachten) und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
- Kosten von Fachexpertisen und Fachberatungen im Rahmen des Ankaufs und Verkaufs von Vermögenswerten des Fonds im besten Interesse der Anleger, insbesondere im Bereich nicht kotierter Vermögenswerte und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
- Kosten für potentielle Sub-Verwahrstellen des Fondsvermögens für den Fall, dass Teile davon nicht bei der Verwahrstelle direkt verwahrt werden;
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn dies im Interesse der Anleger ist.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Kapitel IX der Satzung enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Service Fee

Es kann eine periodische Service Fee gemäss Anhang B für zusätzliche Dienstleistungen der Verwahrstelle erhoben werden.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF bzw. des Teilfonds kann der AIFM die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren sowie der damit verknüpfte Aufwand des AIFM dem Vermögen des AIF bzw. des Teilfonds belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsbefolgung im Interesse des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der konstituierenden Dokumente) hierunter zu verstehen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang B dargestellt.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER-Ratio)

Das Total der laufenden Gebühren vor einer allfälligen Performance Fee und vor allfälligen ausserordentlichen Dispositionengebühren wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse belastet werden.

Die Gesamtkosten, die der Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse auf einer Jahresbasis zu tragen hat, wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Art. 63 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF und die Erstausgabe von Anlegeraktien werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über maximal 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen und Anteilsklassen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds bzw. Anteilsklassen entstehen, werden zu Lasten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse, dem sie zuzurechnen sind, über maximal 5 Jahre abgeschrieben.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 64 Verwendung der Erträge

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den in einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „THES“ gemäss Anhang B aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „AUS“ gemäss Anhang B aufweisen, wird jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bis zu 10 % der Nettoerträge des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von dem AIFM zur Wiederanlage zurückbehalten.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anlegeraktien ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 65 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Sofern der AIFM für den einzelnen Teilfonds Zuwendungen von Dritten im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb / Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (im Folgenden: Produkte) erhält, gibt er diese vollumfänglich an den betreffenden Teilfonds weiter.

Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 66 Steuervorschriften

Anlagegesellschaft bzw. Investmentgesellschaft und Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmVK) bzw. Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV) sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar. Bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals ist nur das Eigenkapital anzusetzen, das nicht auf das verwaltete Vermögen entfällt. Die Ertragssteuer beträgt 12.5% des steuerpflichtigen Reinertrags.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Ausgabe von Gründeraktien bzw. Anlegeraktien am Grundkapital (als Teil der Eigenmittel) einer Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmVK) bzw. einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV) unterliegt weder der Emissionsabgabe noch der Gründungsabgabe. Dasselbe gilt auch für die Ausgabe von Anlegeraktien am verwalteten Vermögen. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeraktien am verwalteten Vermögen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Gründeraktien bzw. Anlegeraktien am Grundkapital sowie von Anlegeraktien am verwalteten Vermögen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der Fonds in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellensteuern

Der AIF in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupon- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Privatanleger hat seine Anlegeraktien als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des Fonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anlegeraktien erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeraktien nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

FATCA

Der AIF wird sich den Bestimmungen betreffend FATCA unterziehen und sich, soweit erforderlich, bei der US-Steuerbehörde als an FATCA teilnehmendes Institut anmelden.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIF, der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeraktien übernehmen.

Art. 67 Informationen für die Anleger/Publikationsorgan

Publikationsorgan des AIF ist die Website des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Satzung und des Anhangs B werden im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht.

Der NAV sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anlegeraktien des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden für jeden Bewertungstag im Publikationsorgan des AIF bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 68 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der AIFM einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 69 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

Das Rechnungsjahr der einzelnen Teilfonds ist unabhängig vom Geschäftsjahr des AIF im Anhang B festgelegt.

Art. 70 Änderungen der Satzung

Diese Satzung kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedürfen die Satzung und jede ihrer Änderungen zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 71 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIF, den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung der Anlegeraktie oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 72 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIF, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anlegeraktien angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

Art. 73 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die die Aktiengesellschaft oder die Anstalt sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 74 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. Februar 2023 in Kraft.

Der AIFM:

1741 Fund Management AG

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG

Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM und des AIF

Die Satzung sowie der Anhang A und der Anhang B bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

1. Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM	1741 Fund Management AG, Austrasse 59, FL-9490 Vaduz
Verwaltungsrat	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz
Geschäftsleitung	Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz
Wirtschaftsprüfer	Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

2. Die Organisationsstruktur des AIF / SICAV

Name des AIF	L1 Digital SICAV
Rechtliche Struktur	Offener AIF in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit variablem Kapital ("SICAV") gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Verwaltungsrat	Ray Hindi 1741 Fund Management AG
Umbrella-Fonds:	Ja, mit 1 Teilfonds
Gründungsland	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF	21. Februar 2019
Geschäftsjahr des AIF	1. Januar bis 31. Dezember
Rechnungswährung des AIF	CHF
Wirtschaftsprüfer des AIF	PricewaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 25, CH-9000 St. Gallen
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li
Asset Management des einzelnen Teilfonds	Ist je Teilfonds dem Anhang B der Satzung zu entnehmen.
Anlageberater des einzelnen Teilfonds	Ist je Teilfonds dem Anhang B der Satzung zu entnehmen.
Verwahrstelle des einzelnen Teilfonds	Ist je Teilfonds dem Anhang B der Satzung zu entnehmen.
Wirtschaftsprüfer des einzelnen Teilfonds	Ist je Teilfonds dem Anhang B der Satzung zu entnehmen.
Primebroker des einzelnen Teilfonds	Ist je Teilfonds dem Anhang B der Satzung zu entnehmen.

Anhang B: Teilfonds im Überblick – Layer1 Multi Manager Fund

Die Satzung sowie der Anhang A und der Anhang B bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

A. Stammdaten und Informationen des Teilfonds

Grundinformationen	Seeder Class	Regular Class S1 – S100	Institutional Class S1 – S75
AIF Typ gemäss ESMA	Dachfonds		
Klassifizierung gemäss Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088	Beim Teilfonds handelt es sich um einen Fonds gemäss Artikel 6 der Offenlegungsverordnung.		
Valoren – Nummer	44.339.843	S1: 44.339.866	S1: 44.339.868
		S29: 110.902.234	S15: 110.902.271
		S30: 110.902.235	S16: 110.902.272
		S31: 110.902.236	S17: 110.902.273
		S32: 110.902.237	S18: 110.902.274
		S33: 110.902.238	S19: 110.902.275
		S34: 110.902.239	S20: 110.902.276
		S35: 110.902.240	S21: 110.902.277
		S41: 110.902.246	S25: 120.946.900
		S42: 110.902.247	S26: 120.946.903
		S43: 110.902.248	S27: 120.946.905
		S44: 110.902.249	S28: 120.946.907
		S45: 110.902.250	S29: 120.946.908
		S46: 110.902.251	S30: 120.946.913
		S47: 110.902.252	S31: 120.946.914
		S48: 110.902.253	S32: 120.946.915
		S49: 120.918.541	S33: 120.946.916
		S50: 120.918.535	S34: 120.946.917
		S51: 120.919.787	S35: 120.947.041
		S52: 120.919.788	S36: 120.947.042
		S53: 120.920.158	S37: 120.947.043
		S54: 120.920.159	S38: 120.947.044
		S55: 120.920.160	S39: 120.947.045
		S56: 120.920.161	S40: 120.947.047
		S57: 120.920.162	S41: 120.947.048
		S58: 120.920.163	S42: 120.947.049
		S59: 120.920.164	S43: 120.947.050
		S60: 120.920.165	S44: 120.947.051
		S61: 120.920.166	S45: 120.947.057
		S62: 120.920.167	S46: 120.947.058
		S63: 120.944.069	S47: 120.947.059
		S64: 120.944.070	S48: 120.947.060
		S65: 120.944.071	S49: 120.947.061
		S66: 120.944.072	S50: 120.947.063
		S67: 120.944.073	S51: 120.947.065
		S68: 120.944.064	S52: 120.947.067
		S69: 120.944.065	S53: 120.947.069
		S70: 120.944.066	S54: 120.947.071
		S71: 120.944.067	S55: 120.947.077
		S72: 120.944.068	S56: 120.947.078
		S73: 120.944.119	S57: 120.947.080
		S74: 120.944.121	S58: 120.947.082
		S75: 120.944.123	S59: 120.947.084
		S76: 120.944.125	S60: 120.947.275
		S77: 120.944.127	S61: 120.947.277
		S78: 120.944.323	S62: 120.947.278
		S79: 120.944.327	S63: 120.947.280
		S80: 120.944.330	S64: 120.947.282
		S81: 120.944.333	S65: 120.947.323
		S82: 120.944.336	S66: 120.947.324
		S83: 120.944.718	S67: 120.947.325
		S84: 120.944.719	S68: 120.947.326
		S85: 120.944.720	S69: 120.947.328

Grundinformationen	Seeder Class	Regular Class S1 – S100	Institutional Class S1 – S75
		S86: 120.944.721 S87: 120.944.722 S88: 120.944.723 S89: 120.944.724 S90: 120.944.725 S91: 120.944.726 S92: 120.944.727 S93: 120.944.849 S94: 120.944.851 S95: 120.944.853 S96: 120.944.855 S97: 120.944.857 S98: 120.944.882 S99: 120.944.884 S100: 120.946.919	S70: 120.947.329 S71: 120.947.330 S72: 120.947.331 S73: 120.947.332 S74: 120.947.333 S75: 120.947.334
ISIN	LI0443398438	S1: LI0443398669 S29: LI1109022346 S30: LI1109022353 S31: LI1109022361 S32: LI1109022379 S33: LI1109022387 S34: LI1109022395 S35: LI1109022403 S41: LI1109022460 S42: LI1109022478 S43: LI1109022486 S44: LI1109022494 S45: LI1109022502 S46: LI1109022510 S47: LI1109022528 S48: LI1109022536 S49: LI1209185415 S50: LI1209185357 S51: LI1209197873 S52: LI1209197881 S53: LI1209201584 S54: LI1209201592 S55: LI1209201600 S56: LI1209201618 S57: LI1209201626 S58: LI1209201634 S59: LI1209201642 S60: LI1209201659 S61: LI1209201667 S62: LI1209201675 S63: LI1209440695 S64: LI1209440703 S65: LI1209440711 S66: LI1209440729 S67: LI1209440737 S68: LI1209440646 S69: LI1209440653 S70: LI1209440661 S71: LI1209440679 S72: LI1209440687 S73: LI1209441198 S74: LI1209441214 S75: LI1209441230 S76: LI1209441255 S77: LI1209441271 S78: LI1209443236 S79: LI1209443277 S80: LI1209443301 S81: LI1209443335 S82: LI1209443368	S1: LI0443398685 S15: LI1109022718 S16: LI1109022726 S17: LI1109022734 S18: LI1109022742 S19: LI1109022759 S20: LI1109022767 S21: LI1109022775 S25: LI1209469009 S26: LI1209469033 S27: LI1209469058 S28: LI1209469074 S29: LI1209469082 S30: LI1209469132 S31: LI1209469140 S32: LI1209469157 S33: LI1209469165 S34: LI1209469173 S35: LI1209470411 S36: LI1209470429 S37: LI1209470437 S38: LI1209470445 S39: LI1209470452 S40: LI1209470478 S41: LI1209470486 S42: LI1209470494 S43: LI1209470502 S44: LI1209470510 S45: LI1209470577 S46: LI1209470585 S47: LI1209470593 S48: LI1209470601 S49: LI1209470619 S50: LI1209470635 S51: LI1209470650 S52: LI1209470676 S53: LI1209470692 S54: LI1209470718 S55: LI1209470775 S56: LI1209470783 S57: LI1209470809 S58: LI1209470825 S59: LI1209470841 S60: LI1209472755 S61: LI1209472771 S62: LI1209472789 S63: LI1209472805 S64: LI1209472821 S65: LI1209473233 S66: LI1209473241

Grundinformationen	Seeder Class	Regular Class S1 – S100	Institutional Class S1 – S75
		S83: LI1209447187 S84: LI1209447195 S85: LI1209447203 S86: LI1209447211 S87: LI1209447229 S88: LI1209447237 S89: LI1209447245 S90: LI1209447252 S91: LI1209447260 S92: LI1209447278 S93: LI1209448490 S94: LI1209448516 S95: LI1209448532 S96: LI1209448557 S97: LI1209448573 S98: LI1209448821 S99: LI1209448847 S100: LI1209469199	S67: LI1209473258 S68: LI1209473266 S69: LI1209473282 S70: LI1209473290 S71: LI1209473308 S72: LI1209473316 S73: LI1209473324 S74: LI1209473332 S75: LI1209473340
Liberierung ² :	S1: 30.10.2018	S1: 01.04.2019 S2: 01.06.2019 S3: 01.07.2019 S4: 01.08.2019 S5: 01.10.2019 S6: 01.11.2019 S7: 01.12.2019 S8: 01.01.2020 S9: 01.02.2020 S10: 01.03.2020 S11: 01.04.2020 S12: 01.05.2020 S13: 01.08.2020 S14: 01.09.2020 S15: 01.10.2020 S16: 01.11.2020 S17: 01.12.2020 S18: 01.01.2021 S19: 01.02.2021 S20: 01.03.2021 S21: 01.04.2021 S22: 01.05.2021 S23: 01.06.2021 S24: 01.07.2021 S25: 01.08.2021 S26: 01.09.2021 S27: 01.10.2021 S28: 01.11.2021 S29: 01.12.2021 S30: 01.01.2022 S31: 01.02.2022 S32: 01.03.2022 S33: 01.04.2022 S34: 01.05.2022 S35: 01.06.2022 S41: 01.02.2023 S42: 01.03.2023 S43: 01.07.2023 S44: 01.12.2023 S45: offen S46: offen S47: offen S48: offen S49: offen S50: offen	S1: 01.07.2019 S2: 01.11.2019 S3: 01.12.2019 S4: 01.03.2020 S5: 01.06.2020 S6: 01.10.2020 S7: 01.01.2021 S8: 01.03.2021 S9: 01.04.2021 S10: 01.06.2021 S11: 01.07.2021 S12: 01.09.2021 S13: 01.10.2021 S14: 01.11.2021 S15: 01.12.2021 S16: 01.01.2022 S17: 01.02.2022 S18: 01.03.2022 S19: 01.04.2022 S20: 01.05.2022 S21: 01.06.2022 S25: 01.02.2023 S26: 01.03.2023 S27: 01.04.2023 S28: 01.05.2023 S29: 01.06.2023 S30: 01.10.2023 S31: offen S32: offen S33: offen S34: offen S35: offen S36: offen S37: offen S38: offen S39: offen S40: offen S41: offen S42: offen S43: offen S44: offen S45: offen S46: offen S47: offen S48: offen

² Diese Angaben können bei der Verwahrstelle und beim AIFM erfragt werden. Folgezeichnungen in eine bereits lancierte Anteilkategorie sind ausgeschlossen.

Grundinformationen	Seeder Class	Regular Class S1 – S100	Institutional Class S1 – S75
		S51: offen S52: offen S53: offen S54: offen S55: offen S56: offen S57: offen S58: offen S59: offen S60: offen S61: offen S62: offen S63: offen S64: offen S65: offen S66: offen S67: offen S68: offen S69: offen S70: offen S71: offen S72: offen S73: offen S74: offen S75: offen S76: offen S77: offen S78: offen S79: offen S80: offen S81: offen S82: offen S83: offen S84: offen S85: offen S86: offen S87: offen S88: offen S89: offen S90: offen S91: offen S92: offen S93: offen S94: offen S95: offen S96: offen S97: offen S98: offen S99: offen S100: offen	S49: offen S50: offen S51: offen S52: offen S53: offen S54: offen S55: offen S56: offen S57: offen S58: offen S59: offen S60: offen S61: offen S62: offen S63: offen S64: offen S65: offen S66: offen S67: offen S68: offen S69: offen S70: offen S71: offen S72: offen S73: offen S74: offen S75: offen
Vertrieb an Privatanleger	nein		
Kotierung	nein		
Dauer des AIF	uneingeschränkt		
Rechnungswährung des Teilfonds	USD		
Referenzwährung der Klassen³	USD		
Mindestanlage⁴	USD 100'000	USD 100'000	USD 1 Mio.
Erstausgabepreis	USD 100.-		

³ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Anteilsklasse berechnet werden.

⁴ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter § 55 beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

Grundinformationen	Seeder Class	Regular Class S1 – S100	Institutional Class S1 – S75
Erfolgsverwendung ⁵	THES		
Bewertungsintervall	monatlich		
Bewertungstag (B)	Monatsende		
Berechnungstag (T)	B + max. 60 Bankarbeitstage		
Ausgabetag	jeder Bewertungstag		
Annahmeschluss Zeichnungen	B – 3 Bankarbeitstage, 18.00 Uhr (MEZ) ⁶ Einzahlungen müssen bis spätestens am selbigen Tag bei der Verwahrstelle eingehen.		
Valuta Ausgabetag	B -3 Bankarbeitstage ⁷		
Lock-Up Periode	1 Jahr ab Lancierung der jeweiligen Anteilsklasse		
Rücknahmetag	jeder Bewertungstag an einem Quartalsende		
Annahmeschluss Rücknahmen	65 Kalendertage vor jedem Rücknahmetag, 18.00 Uhr (MEZ)		
Valuta Rücknahmetag	T + 3 Bankarbeitstage		
Gate	Es werden insgesamt maximal 50% der ausstehenden Anteile zur Rücknahme pro Rücknahmetag angenommen. Den diesen Betrag übersteigenden Anteil wird automatisch auf den nächsten Rücknahmetag angemeldet. Bei Erreichung der 50% erfolgt die Zuteilung der Auszahlung prozentual je Rücknahmeauftrag (nicht first-come, first-serve) Der AIFM kann nach eigenem Ermessen das Gate erhöhen, wenn genügend Liquidität vorhanden ist.		
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	31.12.		
Ende des ersten Geschäftsjahres des Teilfonds	31.12.2019		
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger			
Max. Ausgabekommission	1 %		
Max. Rücknahmekommission	keine		
Kommissionen und Kosten zulasten des AIFM^{8,9}			
Max. Vermögensverwaltungsvergütung	0.35 % p. a.	1.10 % p. a.	0.90 % p. a.
	plus max. CHF 24'000 p. a.		
○ Performance-Fee	10 % p. a.		
○ Hurdle Rate	keine		
○ High Watermark	ja		
Max. Verwaltungsvergütung	max. 0.15 % p. a. min. CHF 50'000 p. a. zuzüglich CHF 15'000 p.a.		
Max. Verwahrstellenvergütung	max. 0.15 % p. a. min. CHF 15'000 p. a. zuzüglich CHF 1'680 p. a.		

⁵ THES = thesaurierend / AUS = ausschüttend

⁶ Mit Genehmigung des AIFM können auch Zeichnungen nach Annahmeschluss akzeptiert werden.

⁷ Bis zu diesem Tag muss der Geldeingang bei der Verwahrstelle erfolgt sein. Im sogenannten Prepayment-Verfahren werden die Anlegergelder sofort investiert. Der Anleger erhält im Nachhinein (nach erfolgter Bewertung) die Anteile im Umfang seines Zeichnungsbetrages gutgeschrieben.

⁸ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in der Satzung.

⁹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

B. Asset Manager

Der AIFM hat für diesen Teilfonds die L1 Digital AG, Limmatquai 1, CH-8001 Zürich als Asset Manager beauftragt.

Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte dieses Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieses Auftrags erfolgt unter Beachtung der Anlagegrundsätze dieses Teilfonds gemäss den Bestimmungen der Satzung sowie der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Der Asset Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der L1 Digital AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsauftrag.

C. Anlageberater

Der Asset Manager hat keinen Anlageberater beauftragt.

D. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion ist für diesen Teilfonds an die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, LI-9490 Vaduz übertragen.

E. Wirtschaftsprüfer

Die PricewaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 25, CH-9000 St. Gallen wurde als Wirtschaftsprüfer für diesen Teilfonds bestellt.

F. Primebroker

Für diesen Teilfonds wurde kein Primebroker beauftragt.

G. Umtausch von Anlegeraktien

Für sämtliche Anteilklassen ist der Umtausch von Anlegeraktien nicht vorgesehen.

H. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Layer1 Multi Manager Fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziels des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem das Potenzial der Blockchain-Technologie in einer Reihe von verschiedenen Sektoren genutzt und letztendlich das "internet of value" geschaffen wird.

Das Spektrum der möglichen Sektoren ist breit gefasst, wie z.B. Protokolle, Interoperabilität, dApps (decentralized applications), Blockchain-Infrastruktur und digitale Währungen. Die ausgewählten Zielfonds werden Investitionen sowohl in börsenkotierte als auch nicht börsenkotierte Anlagen tätigen. Ein Teil der Zielfondsanlagen kann sich auf Investitionen fokussieren, die insbesondere die Kapitalmarktinfrastruktur im Zusammenhang mit börsennotierten digitalen Vermögenswerten wie Market Making, Kreditvergabe und Arbitrage unterstützen.

Die Portfoliokonstruktion beginnt mit einem Top-Down-Ansatz, der vom Umfeld und der Attraktivität der jeweiligen Anlagestrategien abhängt. Dabei können von den Zielfonds die nachfolgend beschriebenen, nicht abschliessend aufgeführten, möglichen Strategien angewendet werden.

Fundamental & Value: Eine Strategie, die von Managern umgesetzt wird, die typischerweise über einen Venture-Capital-Hintergrund verfügen und einen fundamentalen, bottom-up und Risikokapital-Ansatz mit Liquiditätsvorteilen anwenden. Diese Strategie hat in der Regel eine geringe Handelshäufigkeit und wird aus einem Portfolio von börsennotierten und privaten digitalen Assets aufgebaut, welche das Potenzial haben, das „internet of value“ zu werden und/oder von Blockchain-Technologien profitieren können.

Systematic: Strategien, die von Managern umgesetzt werden, die von einem ineffizienten Marktumfeld profitieren, das durch die Dominanz von Kleinanlegern verursacht wird, wie Trendfolge- und Momentumstrategien.

Market Making und Arbitrage: Strategien, welche von Managern umgesetzt werden, die von Schwankungen und Verwerfungen in digitalen Vermögenswerten profitieren, indem sie als Market Maker fungieren und von geografischen, Basis oder anderen Arbitragemöglichkeiten profitieren ("Cash" vs. synthetische Produkte) können.

Borrow/Lending: Strategien, die von Managern umgesetzt werden, die Kreditstrategien in digitalen Assets betreiben; z.B. um Händlern an Börsen Kredite oder Leverage zur Verfügung zu stellen.

Der Top-Down-Prozess wird mit einem Auswahlprozess gekoppelt, der Bottom-Up gesteuert wird, um die weltweit talentiertesten, innovativsten und besten Investmentteams rund um die Thematik Blockchain zu eruiieren und auszuwählen. Die Umsetzung dieses Ansatzes wird durch ein starkes Netzwerk in den Bereichen Digital Assets, Venture Capital und Hedge Fund Investments ermöglicht.

Die erworbenen zugelassenen Anlagen investieren zum Beispiel in digitale Vermögenswerte wie Coins, Tokens, Blockchain-Protokolle, Aktien, SAFTs (Simple Agreement for Future Tokens), SAFEs (Simple Agreement for Future Equity) und andere digitale Vermögenswerte ("the Digital Assets").

Der Teilfonds darf keinen Hebel einsetzen, d.h. das Bruttoexposure des Fonds darf den Gesamtwert aller zugrundeliegenden Vermögenswerte nicht überschreiten. Es kann aber sein, dass die Zielinvestments einen Hebel einsetzen.

Dem Teilfonds steht die Möglichkeit offen, bis zu 100% seines Vermögens in flüssigen Mitteln zu halten oder in Geldmarktanlagen anzulegen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Liberierung erreicht werden.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des Teilfonds Layer1 Multi Manager Fund markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Abschnitt M dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Art. 53 Satzung zu beachten.

b) Zugelassene Anlagen

Das Vermögen des Teilfonds wird in folgende Anlagen investiert:

1. Zertifikate, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und solchen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Zertifikate);
2. Anteilen von offenen und geschlossenen, in- und ausländischen alternativen und traditionellen Anlagefonds, ETFs (exchange traded funds) und anderen Anlageinstrumente der kollektiven Kapitalanlage jeglicher Rechtsstruktur weltweit;
3. Anlagen in sämtlichen frei konvertierbaren Währungen als Kassa oder Termingeschäft.

c) Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf dauernd unbeschränkt flüssige Mittel halten.

d) Anlagebeschränkungen

Das Gesamtrisiko darf unter Berücksichtigung der Kreditaufnahme gemäss Bst. f) Ziffer 2 110% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

e) Nicht zugelassene Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht zugelassen:

1. Immobilien (direkt);
2. Rohstoffe (direkt);
3. Edelmetalle (direkt);
4. Private Equity (direkt);
5. Kryptowährungen (direkt);
6. Leerverkäufe;
7. Anlagen mit Nachschusspflichten.

Der AIFM kann jederzeit weitere Anlagerestriktionen festlegen.

f) Aufnahme und Gewährung von Krediten

Für die Kreditaufnahme gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahme im Sinne Bst. f) Ziffer 2. oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
2. Die Kreditaufnahme durch den Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Vermögens nicht überschreitet. Der Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit ausgerichtet wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern.
3. Der Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten.

g) Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Teilfonds tätigt keine Derivatgeschäfte.

Der AIFM wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Maximaler Hebel: 110%

Erwarteter Hebel: 100%

h) Wertpapierleihe / Wertpapierentleihe

Der Teilfonds tätigt weder Wertpapierleihe noch Wertpapierentleihe (Securities Lending/Securities Borrowing).

i) Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds tätigt keine Pensionsgeschäfte.

j) Rechnungs-/Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in den Stammdaten dieses Anhangs B genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der NAV der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

k) Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für professionelle Anleger mit dem Anlageziel Kapitalwachstum und einem langfristigen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren, die über erweiterte Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten verfügen und die zur Erreichung ihres Anlageziels hohe finanzielle Verluste bis hin zum Totalverlust tragen können.

I. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM.

J. Liquiditätsmanagement

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko eines Liquiditätsengpasses, entstanden durch einen unerwarteten Ausfall von Liquiditätswirksamen Einnahmen oder einem unerwarteten Anstieg von liquiditätswirksamen Ausgaben (Abruf- und Terminrisiko).

Der Asset Manager überwacht das Marktliquiditätsrisiko auf den einzelnen Portfoliopositionen des Teilfonds. Der Zyklus kann bei Bedarf und nach risikoadäquaten Grundsätzen angepasst werden. Weist der Teilfonds ein erhöhtes Marktliquiditätsrisiko auf, wird zusätzlich das Refinanzierungsrisiko berechnet.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können (vgl. Art. 58).

K. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds und dessen Anteilsklassen erstattet werden, ist in den Stammdaten dieses Anhangs B ersichtlich.

L. Performance-Fee

Zusätzlich erhebt der AIFM eine Performance-Fee gemäss Stammdaten dieses Anhangs B.

Die Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anlegeraktien je Anteilsklasse berechnet, zurückgestellt und am Ende des Kalenderjahres nachträglich ausgezahlt. Werden Anlegeraktien zurückgenommen, erfolgt die Belastung der Performance-Fee im Zeitpunkt der Anteilsrücknahme anteilig für die zurückgenommenen Anlegeraktien. Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet die jeweilige Anteilsklasse Wertebussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst am Ende des Kalenderjahres bzw. für die zurückgenommenen Anlegeraktien im Zeitpunkt der Anteilsrücknahme erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

M. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anlegeraktien ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anlegeraktien gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält. **Ein Totalverlust solcher Anlagen ist nicht auszuschliessen.**

Die nachfolgende Auflistung bildet keine abschliessende Aufzählung aller potentiellen Risikofaktoren. Der Asset Manager bemüht sich, alle Risiken durch Überwachung der Asset Allocation und einzelner Investments zu begrenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Investition in den Teilfonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten ist, welches grösseren Wertschwankungen unterliegen kann.

b) Risiken bei Investitionen in Zielfonds und andere Zielinvestments

Abhängig von den vom Zielinvestment verfolgten Anlagestrategien können die mit der Anlage verbundenen Risiken gross, moderat oder gering sein. Zudem dürfen die Zielinvestments grundsätzlich Strategien einsetzen, welche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet können (Leverage und Leerverkäufe). Leverage bedeutet, dass über Fremdmittel zusätzliche Investitionen getätigt werden können. Für diese Fremdmittel sind zusätzliche Zinszahlungen zu leisten. Übersteigen die Erträge der Investition die Kosten für die Fremdfinanzierung, können durch diese Geschäfte zusätzliche Erträge für den Zielfonds erwirtschaftet werden. Es besteht aber ebenfalls die Möglichkeit, dass die zusätzliche Investition zu Verlusten führt und dennoch für die Fremdfinanzierung zusätzliche Zinszahlungen zu leisten sind. Leerverkäufe liegen vor, wenn Wertpapiere verkauft werden, welche sich nicht oder noch nicht im Bestand des Zielfonds befinden. Leerverkäufe bergen theoretisch ein unbegrenztes Verlustrisiko, da die Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere vor Glättstellung der Position theoretisch ebenfalls unbegrenzt möglich ist. Das Risiko des Teilfonds ist jedoch auf die von ihm angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anteilinhaber investierte Geld hinaus besteht nicht.

Nachfolgend eine nicht abschliessende Aufzählung von weiteren möglichen indirekten Risiken, welche den Teilfonds tangieren aber vom Teilfonds direkt nicht überwacht werden können.

c) Risiken einer Investition in digitale Vermögenswerte

Obwohl der Teilfonds nie direkt in digitale Vermögenswerte investiert sondern nur indirekt via andere Fonds oder fondsähnliche Anlagen, sind die folgenden, spezifischen Risiken dieser Anlageklasse vor einer Anlageentscheidung sorgfältig zu prüfen. Die Nutzung eines digitalen Vermögenswerts ermöglicht Transaktionen ohne den Einsatz von Banken oder anderen regulierten und beaufsichtigten Finanzdienstleistern. Durch ihre dezentrale Struktur unterliegen digitale Vermögenswerte im Gegensatz zu Zentralbankgeld in der Regel nicht der Einflussnahme durch zentrale Organisation und Manipulation durch einzelne Behörden. Nichts desto trotz sind einige digitale Assets trotzdem mit inhabergeführten, zentral verwalteten Unternehmen des Privatsektors vergleichbar.

Das Vermögen des Teilfonds wird in Fonds oder fondsähnliche Anlagen investiert, die wiederum in digitale Vermögenswerte wie Blockchain-Protokolle, digitale Währungen oder ähnlich investieren, welche alle eine hohe Volatilität aufweisen. Die zu erwartende, hohe Volatilität der Basisanlagen kann folglich eine hohe Schwankung des NAV verursachen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass digitale Vermögenswerte nicht

von Zentralbanken ausgegeben oder garantiert werden und auch nicht in den Zuständigkeitsbereich von Aufsichtsbehörden oder eines Anlegerschutz- oder Anlegerentschädigungssystems fallen. Gleichzeitig sind digitale Vermögenswerte aber dem Risiko von staatlichen Beschränkungen oder sogar Verboten ausgesetzt, deren Eintritt zu einer Wertminderung oder gänzlichen Entwertung des betreffenden digitalen Vermögenswertes führen kann. Weiter sind digitale Vermögenswerte teilweise anonym und können in gewissen Fällen auf sehr wenige Inhaber konzentriert sein, was zu Marktmanipulationen führen kann. Darüber hinaus hängt der Wert jedes digitalen Vermögenswerts stark von seiner Konvertibilität in herkömmliche Zahlungsmittel ab oder dessen Akzeptanz, als solches verwendet werden zu können. Es kann also der Fall eintreten, dass ein oder mehrere digitale Vermögenswerte in den gehaltenen Zielfonds nicht mehr frei handelbar, übertragbar oder umwandelbar sind, was zu starken Wertverminderungen oder gar Totalverlusten führen kann.

d) Technologie- und protokollbezogene Risiken / Risiko von Sicherheitslücken der zugrunde liegenden Technologie

Digitale Assets basieren auf Open-Source-Software mit dem inhärenten Risiko, dass ein Entwickler oder andere Dritte unbemerkt Schwachstellen oder Fehler in die zugrunde liegende Technologie einfügen könnten, welche zu Diebstahl oder Zerstörung der jeweiligen digitalen Assets führen können.

e) Risiko von Schwachstellen oder Lücken im Bereich der Verschlüsselungssicherheit

Die Entwicklung der Verschlüsselungstechnologie schreitet rasch voran. Hacker könnten aber von technischem Fortschritt, wie der Entwicklung von Quantencomputern profitieren, wodurch Risiken für gewisse digitale Assets entstehen könnten.

f) Risiken durch Angriffe auf die zugrundeliegenden Technologien

Die zugrundeliegenden Technologien, die für digitale Assets verwendet werden, können anfällig für verschiedene und unterschiedliche Netzwerkangriffe sein, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Denial-of-Service-Angriffe und Race Condition-Angriffe. Jeder erfolgreiche Angriff stellt ein Risiko dar für digitale Assets und für ordnungsgemässe Ausführung und Sequenzierung von Transaktionen mit digitalen Assets.

g) Risiko von Blockchain-Consensus-Attacken

Öffentlichen Blockchains, die auf unabhängigen Validatoren basieren, sind grundsätzlich anfällig für Konsensanschläge, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Doppelausführungen, Mehrheits-Stimmrechte und Zensurangriffe. Jeder erfolgreiche Angriff stellt ein Risiko dar für digitale Assets und für die ordnungsgemässe Ausführung und Sequenzierung von Transaktionen mit digitalen Assets.

h) Software-Risiko

Im üblichen bargeldlosen Zahlungsverkehr muss der Geldeigentümer einem regulierten Finanzdienstleister (in der Regel einer Bank) vertrauen, welcher die Einhaltung der Regeln überwacht und durchsetzt. Bei digitalen Assets wird diese Aufgabe auf die Gemeinschaft aller Teilnehmer übertragen. Korrekturen im System sind nur möglich, wenn die Mehrheit der Teilnehmer damit einverstanden ist.

In der Vergangenheit wurden gewisse Vorfälle behoben, z.B. durch Softwarekorrekturen und kooperatives Verhalten der Teilnehmer. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass dies bei allen digitalen Assets und für immer der Fall sein wird.

i) Hardware-Risiko

Die Nutzung digitaler Assets stösst in der Praxis auf Einschränkungen, die sich auf die zeitliche Performance sowie Kommunikation und Speicheranforderungen beziehen. Wer beispielsweise in einem Digital Asset-Netzwerk eine Überweisung oder einen Kontostand selbst überprüfen möchte, muss eine vollständige Kopie der bisherigen weltweiten Buchhaltung im P2P-Netzwerk der Blockchain speichern.

Da dies immensen Speicherbedarf benötigt, werden Archivserver verwendet, welche die gesamte Blockchain speichern. Voll validierende Server funktionieren daher so, dass sie die Blockchain zunächst von den Archivservern laden, aber nur mit einem Teil davon arbeiten um die anfallenden Buchungen zu validieren. Hier besteht die Gefahr, dass die Hardware zeitweise oder vollständig aus technischen oder sonstigen Gründen ausfällt.

j) Risiken bei der Internetübertragung

Mit Investitionen in digitale Assets sind Risiken in Bezug auf Ausfälle von Hardware, Software oder Internetverbindungen verbunden. Es gibt Kommunikationsausfälle, Störungen, Fehler, Verzerrungen oder Verzögerungen, die sich negativ auf eine Investition in digitale Assets auswirken kann.

k) Risiko von Datenverlust und Datendiebstahl

Die Zielfonds können durch ihre zugrundeliegenden Investitionen einem direkten Risiko von Datenverlust und Datendiebstahl ausgesetzt sein. Da die Verfügungsgewalt über ein Guthaben an einem digitalen Asset ausschliesslich via die geheimen privaten Schlüssel besteht, können Guthaben durch Datenverlust unwiderruflich verloren gehen. Eine Rückerstattung auf andere Weise ist grundsätzlich ausgeschlossen, da

ein verlorenes Guthaben grundsätzlich nicht von parkierten und derzeit ungenutzten Vermögenswerten unterschieden werden kann. Dies führt auch dazu, dass die tatsächlich handelbare Menge an digitalen Assets unbekannt ist. Die vergleichsweise kleinen privaten Schlüssel zur Berechtigung über ein Guthaben sind auch für Computerkriminelle ein leichtes Ziel. Sie können ähnlich wie Passwörter mit Malware ausspioniert werden. Die strafrechtliche Verfolgung solcher Diebstähle von digitalen Guthaben ist oft wenig erfolgversprechend.

l) Risiko der Wertminderung von Digital Assets

Der Konversionsbetrag digitaler Assets in herkömmliche Währungen kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Instruktion und dem Zeitpunkt der Umwandlung erheblich ändern. Daher sind die Zielfonds einem direkten Ausführungsrisiko oder Transaktionsrisiko ausgesetzt.

Aufgrund der hohen Volatilität der Anlagen ist eine hohe Wertschwankung bis hin zum Totalverlust auch beim Ausbleiben von Transaktionen nicht auszuschliessen. Zudem können auch andere Gründe, die nicht direkt mit der Volatilität der Zielinvestitionen zu tun haben, zu erheblichen Kursschwankungen im Fonds führen.

m) Gegenparteien- oder Betreiberrisiko

Da von Funktionen von Digital Asset Betreibern noch wenig Regulierung unterliegen und es noch kaum selbstregulierende Standards gibt, besteht ein erhöhtes Betreiber- respektive Gegenparteien Risiko. Dies liegt dann vor, wenn ein Betreiber oder eine Gegenpartei aufgrund organisatorischer, finanzieller, technologischer und/oder regulatorischer Beschränkungen nicht in der Lage ist, eine Transaktion durchzuführen.

n) Risiko alternativer Technologien und von Hard Forks

Es können neu, alternative Protokolle und Tokens entwickelt werden, die den gleichen Open-Source-Code und das gleiche Open-Source-Protokoll wie das jeweilige digitale Asset verwenden. Dies führt zu Konkurrenz und kann gar zur Substitution führen, was sich potenziell negativ auf den Wert des digitalen Assets auswirken könnte.

o) Risiko einer geringen oder gar keiner Liquidität

Auch wenn es derzeit Börsen gibt, die den Austausch zwischen digitalen Vermögenswerten ermöglichen, sowie einige von ihnen auch Austausch von digitalen Vermögenswerten gegen Fiat-Geld, gibt es keine Sicherheit oder Garantien, dass diese Dienste zukünftig im selben Ausmass respektive überhaupt angeboten werden. Selbst wenn der Dienst zum Umtausch in andere digitale Assets oder FIAT-Geld angeboten wird, besteht keine Garantie oder Sicherheit in Bezug auf das Volumen, das abgewickelt werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche Börsen oft einer schwachen oder ungenügenden Regulierung unterliegen. Des Weiteren kann der Teilfonds keinen Einfluss auf die von den Zielfonds verwendeten Börsendienstleister nehmen. Aufgrund von fehlender Liquidität kann der Teilfonds daher zu keinem Zeitpunkt garantieren, dass Rücknahmen im Fonds bedient werden können.

p) Betrugsrisiko

Die Zielfonds können aufgrund von Betrug einen erheblichen oder sogar den gesamten Betrag an Vermögenswerten verlieren. Es gibt eine Reihe von Faktoren, die zu einem erhöhten Betrugsrisiko führen, wie unter anderem die monetären Merkmale digitaler Vermögenswerte und die einfache elektronische Übertragbarkeit und Weiterveräusserung. Im Vergleich zu regulierten Finanzinstituten und -märkten besteht derzeit noch kein vergleichbares Kontrollumfeld.

q) Risiko von nicht versicherten Verlusten

Im Gegensatz zu Bankkonten oder Konten bei einigen anderen Finanzinstituten sind die Anlagen der Zielfonds in digitale Assets in manchen Fällen völlig ungesichert und unterliegen oft weder auf Fondsebene, Zielfondsebene noch auf der Ebene der digitalen Assets irgendwelchen Einlegerschutzmassnahmen oder Garantien.

r) Risiko des Domizils

Die Zielfonds in welche der Teilfonds investiert, sind möglicherweise keiner regulatorischen Aufsicht unterstellt und befreit von jeglicher Form eines Zulassungsverfahrens. Sie sind können überdies von einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer befreit sein und müssen nicht zwingend eine Verwahrstelle verwenden. Somit besteht das Risiko, dass diese Zielfonds keinem regulierten Umfeld mit gleichwertigem Anlegerschutz unterliegen.

s) Risiken aufgrund mangelnder Transparenz

Die Zielfonds sind typischerweise nicht verpflichtet, öffentlich über ihre Aktivitäten und Transaktionen Rechenschaft abzulegen. Änderungen von Anlageziel- und politik sowie von Anlagestrategien bedürfen keiner Genehmigung. Daher besteht das Risiko, dass ein Zielfonds die ursprüngliche Anlagestrategie nicht mehr umsetzt, resp. diese angepasst hat, was einen negativen Einfluss auf das Gesamtportfolio des

Teilfonds haben kann. Um diese Risiken zu minimieren, müssen die Zielfonds einen stringenten Due Diligence Prozess durchlaufen.

t) Risiko von unterschiedlicher Erfolgsbeteiligungen

Die erfolgsabhängigen Honorare von Fund-Managern können einen Anreiz darstellen, übermässig riskante und/oder spekulative Anlagen zu tätigen. Überdies sind die Manager oft auch mit ihrem eigenen Geld beteiligt, was zu potenziellen Interessenkonflikten führen kann.

u) Regulatorische Risiken

Blockchain-Technologien wurden von verschiedenen Aufsichtsbehörden auf der ganzen Welt auf ihre Eignung hin überprüft. Die regulatorischen Risiken variieren je nach Klassifizierung des digitalen Assets sowie nach der Art der Anlegerakquisition. Die Erzeugung und der Besitz digitaler Vermögenswerte kann sich auf behördliche Untersuchungen oder regulatorische Massnahmen auswirken, die die Fähigkeit, digitale Vermögenswerte zu halten und/oder digitale Vermögenswerte zu generieren, beeinträchtigen oder einschränken könnten.

v) Konzentrationsrisiko

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik bis zu 100 % seines Vermögens in eine einzelne Anlage investieren. Dadurch reduziert sich der Diversifikationseffekt in einem signifikanten Ausmass oder entfällt gänzlich, so dass die Wertentwicklung des Fonds zum überwiegenden Teil oder sogar ausschliesslich von dieser Anlage abhängt. Unter Umständen können die beschriebenen Konzentrationsrisiken zu einem vollständigen Verlust des Kapitals führen.

w) Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität und der Langfristigkeit der Anlagen ergeben

Die für den Teilfonds erworbenen Anlagen können illiquide sein, weil sie in aller Regel nicht an einer Börse gehandelt werden und eine Veräusserung nicht oder nur schwer möglich ist. Zudem bestehen in den Zielinvestments selbst mögliche Liquiditätsrisiken.

x) Risiken bei der Berechnung des Nettoinventarwertes

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anlegeraktien muss der AIFM sich regelmässig auf die Wertmitteilung oder Berichte der Zielinvestments verlassen, welche i.d.R. erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungstag veröffentlicht werden. Obwohl die Portfolioverwaltung bei der Selektion der Anlagen die zuverlässige Bewertbarkeit der Anlagen hoch gewichtet, kann der AIFM trotzdem teilweise gezwungen sein auf Schätzungen der Zielfonds zurückzugreifen oder eigene Schätzungen zur Wertbestimmung der Beteiligungen an diesen Zielinvestments vorzunehmen, unter Umständen auf Basis einer unzureichenden Informationsgrundlage.

y) Unvorhergesehene Risiken

Digitale Assets und Blockchains sind neue und daher noch wenig getestete Technologien. Zusätzlich zu den hier dargelegten Risiken gibt es Risiken, die der Teilfonds nicht vorhersehen kann.

z) Nachhaltigkeitsrisiko

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können direkt einen Einfluss auf den Wert der Anlagen ausüben, indem sie andere für den Teilfonds relevante Risiken, wie beispielsweise Marktrisiko, Kredit- und Gegenparteiisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko oder operationelles Risiko verstärken. Nachhaltigkeitsrisiken können unter anderem zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf den Wert des Unternehmens auswirken.

Der Portfoliomanager berücksichtigt im Rahmen der Anlageentscheidungen, wie auch fortlaufend während der Investitionsdauer der Anlagen etwaige Nachhaltigkeitsrisiken. Im Rahmen der Anlageentscheidungen für den Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts of investment decisions on sustainability factors – PAI) gemäss den Kriterien der EU-Taxonomie Verordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten noch nicht berücksichtigt, da die dazu erforderliche systematische Datengrundlage zurzeit noch fehlt und mangels einer entsprechenden Offenlegung bei den Zielinvestments die direkte Durchführung einer adäquaten Prüfung der potentiell wichtigsten nachteiligen Auswirkungen derzeit noch nicht möglich ist. Die aktuelle Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Teilfonds unter anderem einen negativen Einfluss auf das Marktrisiko, Kredit- und Gegenparteiisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko und operationelle Risiko haben könnten und dadurch der Wert der Anlagen und die Rendite des Teilfonds negativ beeinflusst werden können.

aa) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Kapitel IX der Satzung.

Vaduz, 29. Februar 2024

Der AIFM:

1741 Fund Management AG

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bilden die nachstehenden, auf ausländischem Recht basierenden, Anhang C zur Satzung "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

Anhang C1: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer Schweiz

1. Informationen für Anleger in der Schweiz

Der Fonds darf in der Schweiz nur qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten werden.

2. Vertreter in der Schweiz

Vertreter ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen.

3. Zahlstelle in der Schweiz

Zahlstelle ist die Tellco AG, Bahnhofstrasse 4, CH-6431 Schwyz.

4. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die konstituierenden Dokumente sowie die Jahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Anhang C2: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie diese Satzung bezüglich des Vertriebs in der Bundesrepublik Deutschland an professionelle Anleger präzisieren und ergänzen. **Die Seeder Klassen sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht zum Vertrieb zugelassen. Die in diesem Anhang C2 gemachten Angaben zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland beziehen sich deshalb ausschliesslich auf die Institutional und Regular Klassen.**

1. Professionelle Anleger

Der AIF darf in Deutschland an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) vertrieben werden. Ein professioneller Anleger ist ein Anleger, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Der Vertrieb von Anteilen des AIF an Privatanleger in Deutschland ist untersagt.

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die massgeblichen Dokumente wie die konstituierenden Dokumente sowie die Jahresberichte können kostenlos beim AIFM oder im Internet unter www.lafv.li bezogen werden.

3. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstigen Informationen für Anleger werden auf der elektronischen Plattform www.lafv.li veröffentlicht.

4. Steuerliche Angaben

Derzeit erfolgt kein Reporting zwecks Anlegerbesteuerung an WM-Datenservice.

Anlegern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anlegeraktien des AIF sowie der Verfügung über die Anlegeraktien bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Der AIFM übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG für die L1 Digital SICAV

Gemäss Art. 105 AIFMG stellt ein AIFM den Anlegern für jeden von ihm verwalteten AIF die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form vor deren Anteilserwerb gemäss der in den konstituierenden Dokumenten bestimmten Form zur Verfügung:

Gesetzliche Bestimmung		Angabe wo die Informationen in den eingereichten Dokumenten eingearbeitet sind
Art. 105 Abs. 1 Bst. a	die Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF	Die Anlagestrategie und die Ziele der Teilfonds der fremdverwalteten Investmentgesellschaft L1 Digital SICAV sind in Anhang B zur Satzung jeweils im Punkt „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ dargelegt: <ul style="list-style-type: none"> Layer1 Multi Manager Fund: Seite 38
Art. 105 Abs. 1 Bst. b	Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt	Bei den Teilfonds handelt es sich um keine Feeder-AIF, weshalb diese Angabe entfällt.
Art. 105 Abs. 1 Bst. c	Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt	Für den Teilfonds Layer1 Multi Manager Fund erworbene Zielfonds können ihren Sitz weltweit haben.
Art. 105 Abs. 1 Bst. d	die Beschreibung: <ol style="list-style-type: none"> der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf; der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf; des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik; 	Ad 1 & 2: Die Anlagegegenstände (Art der Vermögenswerte), Anlagebeschränkungen je Teilfonds und Techniken welche eingesetzt werden dürfen und das damit verbundene Risiko, sind in Anhang B zur Satzung „Teilfonds im Überblick“ jeweils im Punkt „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ dargelegt: <ul style="list-style-type: none"> Layer1 Multi Manager Fund: Seite 38 Ad 3: Verfahren und Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik: <ul style="list-style-type: none"> Satzung, Art. 70 „Änderungen der Satzung“, Seite 30
Art. 105 Abs. 1 Bst. e	Die Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über: <ol style="list-style-type: none"> die zuständigen Gerichte; das anwendbare Recht; und die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF; 	Informationen sind unter nachstehendem Punkt zu finden: <ul style="list-style-type: none"> Satzung, Art. 72 „Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache“, Seite 31

<p>Art. 105 Abs. 1 Bst. f</p>	<p>die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger;</p>	<p>Die Identität und die jeweiligen Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen sind in folgenden Dokumenten aufgelistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung, Art. 5 „AIFM“ Seite 5 • Satzung, Art. 7 „Verwahrstelle“, Seite 6 • Satzung, Art. 9 „Wirtschaftsprüfer des AIFM“, Seite 6 • Satzung, Art 10 „Wirtschaftsprüfer des jeweiligen Teilfonds“, Seite 6 • Anhang A zur Satzung „Organisationsstruktur des AIFM und des AIF“, Seite 32 • Anhang B zur Satzung „Teilfonds im Überblick“, <ul style="list-style-type: none"> • Layer1 Multi Manager Fund: Seite 33 <p>Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Anleger sind durch die Satzung geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung, Art. 31 „Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte“, Seite 13 • Satzung, Art. 40 „Bildung von Teilfonds“, Seite 15 • Satzung, Art. 42 „Bildung von Anteilsklassen“, Seite 15 • Satzung, Art. 55 „Ausgabe von Anlegeraktien“, Seite 22 • Satzung, Art. 56 „Rücknahme von Anlegeraktien“, Seite 22 • Satzung, Art. 57 „Umtausch von Anlegeraktien“, Seite 23 • Satzung, Art. 61 „Einmalige Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger“, Seite 26 • Satzung, Art. 62 „Laufende Gebühren“, Seite 26 • Satzung, Art. 63 „Gründungskosten“, Seite 28 • Satzung, Art. 67 „Informationen für die Anleger/Publikationsorgan“, Seite 30
<p>Art. 105 Abs. 1 Bst. g</p>	<p>die Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt;</p>	<p>Informationen sind unter nachstehenden Punkten zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung, Art. 5 „AIFM“, Seite 5 • Satzung, Art. 20 „Bestimmung der Geschäftsführung“, Seite 8 • Anhang A zur Satzung „Organisationsstruktur des AIFM und des AIF“, Seite 32

<p>Art. 105 Abs. 1 Bst. h</p>	<p>die Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts;</p>	<p>Aufgabenübertragung von Verwaltungsfunktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung, Art. 6 „Aufgabenübertragung“, Seite 6 <p>Aufgabenübertragung von Verwahrfunktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satzung, Art. 7 „Verwahrstelle“, Seite 6 <p>Bezeichnung der Auftragnehmer:</p> <p>Anhang A zur Satzung „Organisationsstruktur des AIFM und des AIF“, Seite 32 und im Anhang B zur Satzung „Teilfonds im Überblick“,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Layer1 Multi Manager Fund: Seite 38 <p>Ad: mit der Übertragung verbundene Interessenkonflikte:</p> <p>Die mit der Übertragung der Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen verbundenen Interessenkonflikte sind in der Satzung Art. 23, Seite 9 dokumentiert.</p>
<p>Art. 105 Abs. 1 Bst. i</p>	<p>eine Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden, unter Berücksichtigung der schwer bewertbaren Vermögensgegenstände nach Kapitel III Punkt B;</p>	<p>Die Informationen sind wie folgt zu finden:</p> <p>Satzung, Abschnitt X „Bewertung und Anteilsgeschäft“, Seite 20</p>
<p>Art. 105 Abs. 1 Bst. k</p>	<p>eine Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern;</p>	<p>Die Informationen sind wie folgt zu finden:</p> <p>Satzung, Abschnitt IX „Risikohinweise“, Seite 17 und im Anhang B zur Satzung „Teilfonds im Überblick“ jeweils im Punkt „Risiken und Risikoprofile des Teilfonds“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Layer1 Multi Manager Fund: Seite 41 <p>Satzung, Art. 56 „Rücknahme von Anlegeraktien“, Seite 22</p> <p>Satzung, Art. 58 „Aussetzung der Berechnung des NAV und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anlegeraktien“, Seite 24</p>
<p>Art. 105 Abs. 1 Bst. l</p>	<p>eine Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind;</p>	<p>Zu finden unter:</p> <p>Satzung, Abschnitt XI „Kosten und Gebühren“, Seite 26 und in Anhang B zur Satzung „Teilfonds im Überblick“ dargelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Layer1 Multi Manager Fund: Seite 37
<p>Art. 105 Abs. 1 Bst. m</p>	<p>eine Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM;</p>	<p>Zu finden unter:</p> <p>Satzung, Art. 26, „Aktien“, Seite 9, Ausschluss von Vorzugsbehandlungen von bestimmten Anlegern</p> <p>Satzung, Art. 59 „Late Trading und Market Timing“, Seite 25</p>
<p>Art. 105 Abs. 1 Bst. n</p>	<p>den letzten Jahresbericht;</p>	<p>Satzung, Art. 68 „Berichte“, Seite 30</p>

Art. 105 Abs. 1 Bst. o	das Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF;	Zu finden unter: Satzung, Art. 55 „Ausgabe von Anlegeraktien“, Seite 22 Satzung, Art. 56 „Rücknahme von Anlegeraktien“, Seite 22 und in Anhang B zur Satzung “Teilfonds im Überblick” dargelegt: <ul style="list-style-type: none"> Layer1 Multi Manager Fund: Seite 37
Art. 105 Abs. 1 Bst. p	den letzten Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG;	Die Informationen zum letzten Nettoinventarwert des AIF oder zum letzten Marktpreis seiner Anlegeraktien sind unter folgendem Punkt zu finden: <ul style="list-style-type: none"> Satzung, Art. 67 „Informationen für die Anleger/Publikationsorgan“, Seite 30
Art. 105 Abs. 1 Bst. q	sofern verfügbar, die bisherige Wertentwicklung des AIF;	Die Information zur bisherigen Wertentwicklung ist unter nachstehendem Punkt zu finden: <ul style="list-style-type: none"> Satzung, Art. 67 „Informationen für die Anleger/Publikationsorgan“, Seite 30
Art. 105 Abs. 1 Bst. r	gegebenenfalls zum Primebroker: 1. dessen Identität; 2. eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker;	Es werden keine Primebroker eingesetzt.
Art. 105 Abs. 1 Bst. s	Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden.	Zu finden unter: <ul style="list-style-type: none"> Satzung, Art. 67 „Informationen für die Anleger/Publikationsorgan“, Seite 30

1741 Fund Management AG

Vaduz, 3. April 2024